

Erntegut-Bescheinigung der STV

Die STV hat vor einigen Wochen damit begonnen, ihr neu aufgesetztes Online-Portal zur Einholung einer Erntegut-Bescheinigung zu bewerben. Nach Eingabe der relevanten Daten wie die Übersicht über die genutzte Fläche je Kulturart und die eingesetzte Menge an Z-Saatgut (sowie ggf. der Nachbauerklärung, bzw. -rechnung) wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Anschließend stellt die STV die Erntegut-Bescheinigung aus, welche dem Landhändler vorgelegt werden kann.

Entgegen den Angaben auf der Website muss nach aktuellem Stand das Flächenverzeichnis aus dem GAP-Antrag **nicht** hochgeladen werden. Vielmehr reicht die Angabe von Flächensummen der einzelnen Kulturen (der Betriebsspiegel) aus.

Außerdem besteht die Möglichkeit auf den Upload von Belegen zu verzichten. In diesem Fall muss sich jedoch bereiterklärt werden, Belege bei stichprobenartigen Kontrollen, bzw. nach gescheiterter Plausibilitätsprüfung nachzureichen.

Die Erntegut-Bescheinigung ist unabhängig von der Nachbauerklärung. Auch ohne meldepflichtigen Nachbau kann sich jeder Betrieb eine Erntegut-Bescheinigung ausstellen lassen.

Pflichten der Zulieferer

Betriebe, welche eigenen Nachbau betreiben, sind dazu verpflichtet, Nachbaugebühren zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Summe kann über eine Nachbauerklärung im Online-Portal der STV oder per Eigenberechnung ermittelt werden. Vordrucke in Papierform werden im Gegensatz zu den letzten Jahren von der STV nicht mehr verschickt. Die unbedingt einzuhaltende Zahlungs- bzw. Rückmeldefrist für die Nachbauerklärung ist der 30.06. Darüber hinaus sind Zulieferer zur Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Handel verpflichtet. Entweder durch o.g. Schreiben oder eine Erntegut-Bescheinigung.

Optionen und Risiken

Für die landwirtschaftlichen Betriebe bestehen somit verschiedene Möglichkeiten zur Vermarktung des Erntegutes:

- 1. Vermarktung ohne Registrierung bei der STV mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Handel:** In diesem Fall wäre bei entsprechender Formulierung aus Sicht des Landesverbandes den rechtlichen Pflichten Sorge getragen. Trotzdem besteht die Möglichkeit, dass der jeweilige Landhändler das Geschäft aufgrund der fehlenden Erntegut-Bescheinigung ablehnt. Sollten sich im Nachgang Ungereimtheiten bzgl. potenziellem Nachbau ergeben, droht dem Händler ein Rechtsstreit mit der STV (zusätzlich zu den Strafen, welche die STV dem Erzeuger auferlegt). Für diesen Fall ist derzeit unklar, inwieweit die Händler etwaige Kosten oder Strafen an den Zulieferer weitergeben können oder müssen und wie im Einzelfall mit dem abgelieferten Erntegut verfahren wird.
- 2. Vermarktung mit vorher eingeholter Erntegut-Bescheinigung:** Sollte sich ein Betrieb dazu entscheiden, sich bei der STV zu registrieren, müssen mindestens grundlegende Betriebsdaten wie die Übersicht über die genutzte Fläche je Kulturart und die eingesetzte Menge an Z-Saatgut übermittelt werden. Dies geschieht unabhängig von der Frage, ob es eine rechtliche Grundlage für die Übermittlung der Daten gibt. Nach dem Weiterreichen der Bescheinigung an den Händler ist dieser vor einem weiteren juristischen Vorgehen durch die STV geschützt.

Unabhängig von der Entscheidung für oder gegen die Erntegut-Bescheinigung drohen im Fall von falschen Angaben gegenüber der STV zum Nachbau die üblichen Strafen. Diese betragen in der Regel die volle Z-Saatgut-Gebühr (doppelte Nachbaugebühr) sowie bei wiederholter Zuwiderhandlung in der Regel eine Vertragsstrafe von 6000 €.

Handlungsempfehlung

Für die kommende Ernte kann der Landesbauernverband leider keine allgemeingültige Handlungsempfehlung zum oben genannten Sachverhalt abgeben. Wie im Einzelfall verfahren wird, obliegt der Entscheidung jedes einzelnen Betriebes und dessen Absprachen mit dem jeweiligen Landhändler, wobei die beigefügte Standarderklärung aus juristischer Sicht für den einzelnen Landwirt weiterhin ausreichend ist.

Abwicklung der kommenden Ernte

Damit die kommende Ernte störungsfrei abgewickelt werden kann, ist es in diesem Jahr dringend angeraten, dass sich Landwirtinnen und Landwirte frühzeitig mit ihrem Landhändler in Verbindung setzen, um zu klären, welche Voraussetzungen für das Abliefern von Ware erfüllt sein müssen.

Der DBV wird sich mit Unterstützung des Landesverbandes nach wie vor für eine pragmatische Lösung einsetzen, um langfristig eine zufriedenstellende Lösung für die Landwirtinnen und Landwirte zu erzielen.

Der DBV zeigt grundsätzliches Verständnis für die schwierige Lage, in der sich Agrarhändler durch das Vorgehen der Saatgut-Treuhandverwaltungsgesellschaft STV befinden. „Wir verstehen, dass auch die Händler Rechtssicherheit benötigen“, so DBV Generalsekretär Bernhard Krüsken. „Dennoch können wir nicht akzeptieren, dass überzogene Rechtsauslegungen durch die Kette weitergegeben und einseitig zu Lasten unserer Landwirte ausgetragen werden.“ Nach ersten Einschätzungen des DBV sind diese Methoden außerdem kartell- und wettbewerbsrechtlich fragwürdig. Allgemeine Geschäftsbedingungen dürfen den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen – auch nicht zwischen Unternehmern. Der Deutsche Bauernverband fordert daher die sofortige Einstellung der irreführenden Kommunikation zu angeblich rechtlichen Verpflichtungen und appelliert an die Agrarhändler, zu einem fairen und transparenten Umgang mit ihren landwirtschaftlichen Partnern zurückzukehren.